

# **Handyordnung an der KGS Straß**

[Die nachfolgende Handyordnung folgt den Empfehlungen des MSB NRW und wurde von der Schulkonferenz der KGS Straß am 08.10.2025 beschlossen]

## **1. Grundsätze:**

*Handys (Smartphones) und zunehmend auch Smartwatches sind in der Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler in hohem Maße präsent. Ihre Nutzung beeinflusst den Schulalltag, zunehmend auch in negativer Art und Weise. Um Ablenkungen zu minimieren, Konflikte zu vermeiden und auch um ein bewusstes, verantwortungsvolles Medienverhalten zu fördern, sind verbindliche und transparente Handyregeln, die auf dem Schulgelände für alle gelten, von herausragender Bedeutung.*

[Quelle: [https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/handlungsempfehlung-handynutzung\\_250325.pdf](https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/handlungsempfehlung-handynutzung_250325.pdf) ]

## **2. Nutzung digitaler Endgeräte im Schulalltag**

### **2.1. Allgemeine Regelungen**

- a) Im Schulgebäude, in den Räumen der OGS und auf dem Schulgelände (Schulhof und Sportstätten) und auf Schulausflügen ist die Nutzung von Handys und Smartwatches grundsätzlich untersagt.
- b) Während des Unterrichts müssen private digitale Geräte ausgeschaltet sein; sie sollen in der Tasche aufbewahrt werden.
- c) Ton-, Bild- und Videoaufnahmen sind ohne ausdrückliche Erlaubnis durch die Schulleitung (in Vertretung die Klassenleitung) untersagt.

### **2.2. Sonderregelungen**

**Dringende Fälle:** Erziehungsberechtigte, deren Kinder aus gesundheitlichen Gründen auf ein digitales Gerät angewiesen sind, können eine Ausnahmegenehmigung bei der Schulleitung schriftlich beantragen.

**Medizinische Gründe:** Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen auf ein digitales Gerät angewiesen sind, können über ihre Eltern eine Ausnahmegenehmigung **schriftlich** bei der Schulleitung beantragen.

**Lehrkräfte, Fachkräfte und sonstiges Schulpersonal** sollen aufgrund ihrer Vorbildfunktion Handys während Ihrer schulischen Tätigkeiten ausschließlich in dienstlichen Zusammenhängen nutzen. Die Nutzung eines Smartphones/einer Smartwatch während des Unterrichtes und generell in der Arbeit mit den Kindern ist zu vermeiden

### 3. Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen die Handyordnung können erzieherische Einwirkungen und/oder Ordnungsmaßnahmen (§ 53 SchulG) nach sich ziehen: Im Rahmen der zu treffenden Entscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen. Eine Orientierung bietet der folgende Rahmen:

Verstoß	Maßnahme
Erstmalige Missachtung der Regeln	In der Regel Ermahnung durch Lehrkraft
Wiederholte Missachtung der Regeln	In der Regel temporäre Wegnahme und Einbehaltung des Gerätes (regelhaft bis Ende des persönlichen Schultages), Rote Karte!
Wiederholter oder schwerwiegender Verstoß (z.B. heimliche Aufnahmen, Störungen des Unterrichts)	Information an die Schulleitung, Einbehaltung des Geräts, ggf. auch über das Wochenende verbunden mit Abholung durch Eltern und Elterngespräch, Rote Karte! Eltern müssen in diesem Fall informiert werden!
Weiterer schwerwiegender Verstoß	Information an die Schulleitung, Einbehaltung des Geräts, ggf. auch über das Wochenende verbunden mit Abholung durch Eltern und Elterngespräch, Ordnungsmaßnahme! Eltern müssen in diesem Fall informiert werden!
Nutzung in Prüfungssituationen	Wertung als Täuschungsversuch
Verbreitung strafbarer Inhalte (z.B. Cybermobbing, gewaltverherrlichende oder jugendgefährdende Inhalte)	Information an die Schulleitung, ggf. Anzeige bei den zuständigen Behörden und erzieherische Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen

*Das Schulgesetz sieht bei Pflichtverletzungen (Verstoß gegen die Schulordnung oder die Anordnung der Lehrkraft) ausdrücklich die Wegnahme von Gegenständen als erzieherische Einwirkung vor (§ 53 Absatz 2 SchulG); Handys und Smartwatches sind hiervon selbstverständlich erfasst. Wie bei allen erzieherischen Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen ist allerdings immer der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Dies bedeutet, dass in der Regel eine Rückgabe des Handys und Smartwatches am Ende des Unterrichtstages der oder des Betroffenen erfolgen sollte. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Nutzungsregelungen ist jedoch auch eine längere Einbehaltung möglich, wenn beispielsweise die Rückgabe mit einem Elterngespräch verbunden werden soll. In besonders schwerwiegenden Fällen, in denen Schülerinnen und Schüler wiederholt den*

*Unterricht durch Nutzung ihres Handys stören und auch kurzfristige Wegnahmen zu keiner Verhaltensänderung geführt haben, kann das Handy sogar über das Wochenende einbehalten werden. Gleiches gilt für die Nutzung von Smartwatches und andere digitale Endgeräte.*

[Quelle: [https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/handlungsempfehlung-handynutzung\\_250325.pdf](https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/handlungsempfehlung-handynutzung_250325.pdf)]

#### **4. Kommunikation und Transparenz**

Diese Ordnung wird zu Schuljahresbeginn in allen Klassen vorgestellt. Sie ist auf der Schulhomepage und einsehbar.

Erziehungsberechtigte werden über die Regelungen schriftlich informiert. Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf in einem partizipativen Prozess überarbeitet.

#### **5. Inkrafttreten und Überprüfung**

Diese Ordnung tritt am 03.11.25 in Kraft und wird jährlich durch die Schulkonferenz überprüft. Anpassungen erfolgen auf Grundlage von Evaluationen und schulischen Bedarfen.

Einstimmig verabschiedet durch die Schulkonferenz der KGS Straß

Herzogenrath, den 08.10.2025